

Berücksichtigung von Einkommen aus einer Tätigkeit als Tagespflegeperson, die als selbständige Arbeit ausgeübt wird, ab 1. Januar 2012

1. Rechtslage nach SGB II und SGB VIII

Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine Erwerbstätigkeit. In den meisten Fällen handelt es sich um eine selbständige Arbeit. Die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit erfolgt nach § 3 Alg II-V.

Für die Tätigkeit als Tagespflegeperson erhält diese Leistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Diese sind nach § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen. § 23 Absatz 1 bis 2a SGB VIII hat folgenden Wortlaut:

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

- 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,*
- 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,*
- 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und*
- 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.*

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Die Leistungen nach § 23 SGB VIII werden als laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson erbracht. Deshalb ist es zur Unterstützung der gerichtlichen Kontrolle im SGB VIII und durch die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung notwendig, dass die in § 23 Absatz 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der laufenden Geldleistung vom Jugendamt separat aufgeführt werden.

Dies erfolgt jedoch nicht in allen Fällen, so dass eine Aufteilung der Leistungen nach § 23 SGB VIII in zu berücksichtigende Leistungen (z.B. der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung) und nicht zu berücksichtigende Leistungen (z.B. Erstattung von Sachkosten) innerhalb des § 11a Absatz 3 SGB II nicht möglich ist. Zum Teil werden die laufenden Geldleistungen auch nur hinsichtlich der Beiträge zur Sozial-

versicherung (§ 23 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB VIII) einerseits und eine Vergütung (§ 23 Absatz 2 Nummern 1 und 2 SGB VIII) andererseits aufgeteilt. Deshalb sind die gesamten Einnahmen nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 und 2 SGB VIII auch dann, wenn sie separat aufgeführt sind, zunächst gesetzlich als Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmt worden und dementsprechend als Betriebseinnahmen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Alg II-V anzusehen.

Keine Betriebseinnahmen sind Erstattungen des Jugendamtes nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII. Eine Erstattung erfolgt nur bei nachgewiesenen Aufwendungen für solche Versicherungen. Erstattungen nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII sind deshalb nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Damit werden sie in der Folge auch nicht als Betriebsausgaben oder Absetzbeträge abgezogen.

Die Betriebseinnahmen sind in der Folge zu bereinigen um

- Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V (siehe hierzu 2.) und
- Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 SGB II.

Der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit wird aus dem Einkommen berechnet, das sich nach Abzug der Betriebsausgaben, aber vor dem Abzug der Absetzbeträge ergibt.

Betriebsausgaben

Betriebsausgaben werden nach § 3 Absatz 2 Alg II-V von den Betriebseinnahmen abgesetzt, wenn sie im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleistet wurden und notwendig waren. Keine Betriebsausgaben sind Ausgaben, die nach § 11b SGB II vom Einkommen abzusetzen sind. Steuerrechtliche Vorschriften sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die steuerrechtliche Betriebsausgabenpauschale (siehe BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2007 - IVC3 - S2342/07/0001, BStBl I 2008,17).

Die Tagespflegeperson muss die tatsächlichen Ausgaben - wie bei selbständiger Arbeit üblich - mittels Formular EKS angeben. Bei der Prüfung, ob die Ausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V notwendig sind, ist zu beachten, dass in § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bereits vorgesehen ist, dass nur angemessene Kosten erstattet werden. Soweit das Jugendamt die laufende Geldleistung in Teilbeträgen aufgeschlüsselt angegeben hat, sind daher tatsächliche Betriebsausgaben mindestens bis zur Höhe der vom Jugendamt nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII als angemessen anerkannten Beträge von den Betriebseinnahmen als notwendig anzuerkennen.

Die vom Jugendamt nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bestimmten Beträge werden pauschal als Betriebsausgabe abgesetzt, wenn sich in einem Einzelfall bereits an Hand einer durchgeführten Abrechnung für einen Bewilligungszeitraum ergeben hat, dass die tatsächlichen notwendigen Betriebsausgaben nach § 3 Absatz 2 Alg II-V unter Berücksichtigung der Ausführungen zu 2. in etwa der nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII bewilligten Sachkostenerstattung entsprechen. Denn das Jugendamt geht davon aus, dass Sachkosten in Höhe der dafür vorgesehenen Leistungen auch tatsächlich entstehen und zweckentsprechend von der Tagespflegeperson eingesetzt werden. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Qualität der Tagespflege nicht beeinträchtigt wird. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung von Betriebsausgaben ist nur bei konkretem Nachweis der Ausgaben entsprechend Ziff. 2 möglich.

2. Anerkennung einzelner Betriebsausgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V

Bei der Ausübung der Tagespflege können die nachfolgend angeführten Ausgaben entstehen. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede der nachfolgenden Ausgaben, die steuerlich relevant sein können, als notwendige Ausgabe im Sinne des § 3 Absatz 2 Alg II-V angesehen werden kann.

Betriebsausgaben sind insbesondere dann als notwendig anzuerkennen, wenn sie eindeutig der Tätigkeit als Tagespflegeperson zugeordnet werden können. Anderenfalls ist nur der Anteil berücksichtigungsfähig, der auf die Tätigkeit entfällt.

a) Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung im Rahmen der Kindertagespflegestelle:

Diese Ausgaben können als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie nicht bereits als Bedarf für Unterkunft und Heizung berücksichtigt worden sind (z.B. bei separatem Raum für die Tagespflege oder bei wegen der Tagespflege unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft). Dies betrifft insbesondere auch Aufwendungen, die im Rahmen der Nebenkosten der Wohnung oder des Einfamilienhauses anfallen (Wasserversorgung, Entwässerung, Betrieb der Heizungsanlage, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Schönheitsreparaturen). Sind die auf die Tagespflege entfallenden Anteile nicht bestimmbar, kann eine Aufteilung nach dem Kopfteilprinzip erfolgen (Beispiel: Alleinerziehende mit 2 Kindern und 4 Tagespflegekindern: Auf die Tagespflege entfallen 4/7 der Kosten).

b) Haushaltsenergie:

Auch für Haushaltsenergie gilt: Sind die auf die Tagespflege entfallenden Anteile nicht bestimmbar, kann eine Aufteilung nach dem Kopfteilprinzip erfolgen.

c) Hygieneverbrauchsartikel:

Kosten für Hygieneverbrauchsartikel sind berücksichtigungsfähig, wenn sie üblicherweise bei Ausübung der Tagespflege verbraucht werden. Zum Beispiel: Putz- und Desinfektionsmittel, Seife, Handtücher/Waschlappen, Pflegeartikel, Bettwäsche, Lätzchen/Schürzen, Toilettenpapier. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Verbrauchsartikel, die üblicherweise von den Eltern gestellt werden (z.B. Windeln, Feuchttücher), es sei denn, die Tagespflegeperson weist nach, dass sie die Kosten selbst trägt.

d) Einrichtungsgegenstände und Spielzeug:

Die Aufwendungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Spielzeug sind berücksichtigungsfähig, soweit diese Artikel für die Tagespflege beschafft werden. In Betracht kommen insbesondere:

Einrichtungsgegenstände:

Kinderwagen, Wickeltisch, Tisch, Stühle, Kinderbetten, Schränke, Hochstühle, Regale, Kindergeschirr und -besteck. Grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für die Anschaffung privater Gegenstände, die lediglich im Rahmen der Tätigkeit mit genutzt werden (z.B. Herd, Kühlschrank, Spülmaschine, Gefriertruhe, Waschmaschine).

Gefahrensicherung:

Steckdosensicherung, Treppengitter, Heizung, Feuerlöscher, bau-, hygiene- oder infektionsschutzrechtlich bedingte Ein- oder Umbauten (z.B. zusätzliche sanitäre Anlagen, Fußboden, Wandverkleidung).

Spielzeug (z.B.):

Lernroller, Roller und Fahrräder, Autos, Puppen, Puppenwagen, Stofftiere, Rutschauto, Sandkasten, Schaukel, Spiel- und Sportgeräte (Seil, Bälle, Minitrampolin), Bausteine (aus Kunststoff oder Holz) Brettspiele, Puzzles etc.

Bastelmaterialien (z.B.):

Stifte, Malblöcke, Knetmasse, didaktisches, methodisches Spielmaterial zur Förderung der Grob- und Feinmotorik der Sinne

Kinderliteratur:

Kinderbücher, Liedersammlungen, Malbücher.

e) Verpflegung:

Aufwendungen für Verpflegung sind berücksichtigungsfähig. Wird von den Tagespflegepersonen dafür ein Kostenbeitrag von den Eltern erhoben, ist dieser Kostenbeitrag Betriebsaufnahme. Es bestehen in diesem Fall keine Bedenken, als Betriebsausgabe Aufwendungen in Höhe des Kostenbeitrages der Eltern ohne weiteren Nachweis anzuerkennen. Stellt sich das von den Eltern gezahlte Pflegegeld als Zuzahlung dar, sind auch darüber hinausgehende Aufwendungen in Höhe der von der Tagespflegeperson nachgewiesenen tatsächlichen Verpflegungskosten anerkennungsfähig.

f) Verwaltung und Fortbildung:

Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich auch weitere Kosten, die mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen:

- Portokosten
- Papier, Stifte, Hefter, Ordner, Druckerpatronen
- Mitgliedsbeiträge an Fachverbände/ Vereine
- Fachliteratur und Fachzeitschriften
- Software, soweit für die betriebliche Tätigkeit notwendig und nicht kostenfrei erhältlich (z.B. OpenOffice)
- Für PKW-Nutzung die Kraftstoffpauschale nach § 3 Absatz 7 Alg II-V
- Kosten für die Nutzung von Telefon, Mobiltelefon, Internet.

Aufwendungen, die bereits üblicherweise im Rahmen der privaten Nutzung entstehen und die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht erhöhen (z.B. Grundgebühren für Telefon/Mobiltelefon und Internet im Rahmen einer Flatrate), können anteilig berücksichtigt werden, wenn die Tagespflegeperson Veranlassung und Umfang der Nutzung im Zusammenhang mit der Kindertagespflege nachweist.

g) Versicherungen:

Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge sind keine Betriebsausgaben, weil diese Beiträge nach § 11b Absatz 1 SGB II von dem ermittelten Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit abgezogen werden.

Berücksichtigungsfähig sind aber Aufwendungen für andere Versicherungen, die Rahmen der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (z.B. Beiträge für eine Haftpflichtversicherung bezogen auf die betriebliche Tätigkeit). Die Tagespflegekinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung kostenlos versichert.

h) Abschreibungen (Abnutzungen):

Abschreibungen sind keine tatsächlichen Aufwendungen und deshalb nicht berücksichtigungsfähig. Zinsen für vorfinanzierte Anschaffungen können berücksichtigt werden, wenn die Anschaffung selbst unter den oben aufgeführten Grundsätzen berücksichtigungsfähig wäre.

3. Absetzbeträge

Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit (insb. auch zusätzliche Krankengeld-Versicherung) und der Pflegebedürftigkeit sind nur abzusetzen, soweit sie von der Tagespflegeperson zu entrichten sind und für sie kein Zuschuss nach § 26 SGB II gezahlt wird. In der Regel erfolgt die Kranken- und Pflegeversicherung auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder im Rahmen einer Familienversicherung.

Für Personen, bei denen durch den Alg II-Bezug keine Versicherungspflicht eintritt, ist der Zuschuss nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 SGB II zu prüfen. Der Zuschuss des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII) mindert den Zuschuss nach § 26 SGB II.

Für die Alterssicherung ist gesetzlich der Abzug eines Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 11 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II vorgesehen. Rentenversicherungspflichtig sind Tagespflegepersonen mit einem Einkommen über 400 Euro monatlich. Abzusetzen ist dann der nicht vom Jugendamt erstattete Teil des Pflichtbeitrages. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, kann die Hälfte des angemessenen Beitrages zur Alterssicherung, die nicht vom Jugendamt erstattet wurde, über § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II vom Einkommen abgezogen werden.